

Februar 2007

Anhang 17 LMV 2006 Betontrenngewerbe

Besonderheit über die Stundenlohnberechnung in Artikel 4 Abs. 2 Anhang 17 LMV

Die Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe vom 26. Mai 2005 Anhang 17 LMV 2006 wurde mit Bundesratsbeschluss vom 3. März 2005 allgemeinverbindlich erklärt.

In diesem Bundesratsbeschluss sind die Basislöhne nur als Monatslöhne angegeben. Die Begründung dafür liegt in Art. 4 Anhang 17 LMV, welcher die Arbeitszeiten und Reisezeiten festlegt. In Absatz 1 dieser Bestimmung wird festgehalten, dass aufgrund der besonderen Verhältnisse im Betontrenngewerbe die entsprechenden LMV-Artikel zur Arbeitszeit ersetzt bzw. ergänzt werden. Absatz 2 desselben Artikels regelt, dass die **jährlichen Soll-Arbeitszeiten für das Baustellenpersonal im Betontrenngewerbe 2030 Stunden** betragen. Anders verhält es sich für die **übrigen Arbeitnehmenden**, für sie gilt die jährliche Soll-Arbeitszeit des LMV gemäss Art. 24 Abs. 2 LMV, nämlich **2112 Stunden**. Aufgrund dieser unterschiedlichen jährlichen Sollarbeitszeiten im Betontrenngewerbe wurden deshalb nur Monatslöhne festgelegt.

Im LMV 2008 sind nun die Monatslöhne mit den entsprechenden Stunden für die übrigen Arbeitnehmenden mit einem jährlichen Soll Arbeitszeit von 2112 Stunden angegeben.

Die Stundenlöhne für das Baustellenpersonal im Betontrenngewerbe berechnen sich aufgrund des Jahressalärs im Verhältnis zur jährlichen Soll-Arbeitszeit; d.h.: Jahressalär (12xMonatslohn) dividiert durch jährliche Soll-Arbeitszeit (2030 Stunden) = Stundenlohn. Bei allfälligen Lohnerhöhungen im LMV gelten diese auch für den Anhang 17 LMV. Die jeweilige Lohnerhöhung gilt nur für den Monatslohn. Der Stundenlohn für das Baustellenpersonal berechnet sich dann erneut gemäss der vorgenannten Formel.

Die Stundenlöhne für die 'übrigen Arbeitnehmenden' richten sich nach den im LMV festgelegten Stundenlöhnen. Diese berechnen sich nicht gemäss der oben genannten Formel. Die Stundenlöhne im LMV sind in Art. 41 Abs. 2 LMV jeweils im Einzelnen festgelegt und entsprechend in den Bundesratsbeschlüssen über die allgemeinverbindlich erklärten Lohnerhöhungen aufgenommen.

An dieser Stelle machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Basislöhne im Anhang 17 LMV jeweils gleich sind wie jene in Art. 41 LMV. (Dazu Bundesratsbeschlüsse vom 9. März 2005 und 12. Januar 2006).

Im Neudruck des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2006 - 2008 (LMV 2006) sind in Art. 5 Anhang 17 LMV in der deutschen Version die korrekten Basislöhne für den Monatslohn gedruckt. **Auf der Website sind die Stundenlöhne für Baustellenpersonal und die übrigen Arbeitnehmenden separat aufgeführt (gültig ab 1. Januar 2009).**

In der französischen und italienischen Version des LMV 2006 sind nur die Monatslöhne gedruckt. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wurden die Stundenlöhne nicht mehr aufgenommen.

Wir bitten Sie, diese Besonderheit im Anhang 17 LMV bei ihren allfälligen Lohnbuchkontrollen bzw. Baustellenkontrollen zu berücksichtigen und ihre Baustellenkontrolleure sowie ihre externen Lohnbuchkontrolleure darüber in Kenntnis zu setzen.